

G e s e z ,
 betreffend die periodische Erneuerung der
 Kanzleybeamten.

Der Grosse Rath hat, in Uebereinstimmung mit den, in Ansehung der periodischen Erneuerung der Obrikeitlichen Behörden und Beamten, bereits bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Einrichtungen, auch wegen derjenigen Kanzleybeamtungen, welche sich zu einer solchen periodischen Erneuerung eignen, folgendes zu verordnen für heilsam erachtet:

I.

- a. Die drey Staatschreiber.
 - b. Der Ober- und Unterschreiber des Obergerichts,
 - c. Der Ehegerichtschreiber.
 - d. Der für die Staatsarchive bestellte Registrator, und:
 - e. Die fünf Bezirksgerichtschreiber, —
- werden auf hiernach bestimmte Weise periodisch erneuert, und sind stets wieder wählbar.

2.

Die drey Staatschreiber werden von dem Kleinen Rathe, und der Oberschreiber und Unterschreiber des Obergerichts von dem Obergericht, von dem Antritt ihres Amtes an, je zu sechs Jahren um neugewählt, und die Neugewählten

von der betreffenden Behörde dem Grossen Rathe in einfachem Vorschlag zur Bestätigung angetragen.

3.

Der Ehegerichtschreiber und der Registrator für die Staatsarchive werden, von dem Tage ihrer Ernennung an je zu sechs Jahren um, von dem Kleinen Rathe, und zwar der Ehegerichtschreiber auf eingeholtes Zeugniß des Ehegerichts, und der Registrator auf das, von der Registratur-Commission abzulegende Zeugniß hin, neugewählt.

4.

Die fünf Bezirksgerichtschreiber werden von dem Kleinen Rathe, von dem Tage ihrer Ernennung an je zu vier Jahren um, auf eingeholtes Zeugniß der betreffenden Bezirksgerichte, und auf den, von jedem Bezirksgericht, mit Inbegriff des wirklich im Amt stehenden Bezirksgerichtschreibers einzugehenden dreifachen Vorschlag hin, neuerdingen gewählt.

Dem Kleinen Rathe und dem Obergericht, jeder Behörde, soweit es sie betrifft, wird die stets sorgfältige Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschriften anbefohlen.

Zürich, den 22sten May 1806.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

K a n t e r.